

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung von 3 Änderungen des Flächennutzungsplanes und 3 Aufstellungen des Bebauungsplans zur Ermöglichung von Fotovoltaikanlagen in Schweighausen, Altofing und Aich (nach § 3 Abs. 2 BauGB) – Verlängerung der Auslegungsfrist

Der Gemeinderat hat am 20.04.2017 und 23.05.2017 beschlossen, für

- Fl.nr. 2713/1 Gmkg. Petting, nordöstlich von Schweighausen, ca. 3,4 ha
- Fl.nr. 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171 Gmkg. Petting, südwestlich von Aich, nördlich von Kraxenest, ca. 3,6 ha
- Fl.nr. 2434 und 2446 der Gmkg. Petting nahe Altofing, ca. 4,6 ha

jeweils einen qualifizierten Bebauungsplan / Grünordnungsplan für die Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlage Schweighausen", "Freiflächenphotovoltaikanlage Altofing" und "Freiflächenphotovoltaikanlage Aich", mit der jeweils notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes über die Deckblätter 19, 20 und 21 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB jeweils im Parallelverfahren einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Planungsziel ist die Ausweisung von Sondergebieten zur Aufstellung von Flächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten.

Die Planentwürfe sind von der Firma KomPlan, Landshut ausgearbeitet worden. Sie wurden mit den Erläuterungs- und Umweltberichten bzw. Begründungen in der Fassung vom 05.10.2017 vom Gemeinderat mit den in selbiger Sitzung beschlossenen Änderungen am 05.10.2017 gebilligt.

Diese Planentwürfe liegen in der Zeit vom 12.12.2017 bis 19.01.2018 im Rathaus der Gemeinde Petting, Hauptstraße 34, öffentlich aus. **Diese Auslegungsfrist wird hiermit bis zum 14.02.2018 verlängert.** Außerdem liegen folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Schutzgut Mensch

- Erfordernis von Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen
- Anlage zu nah an Wohnbebauung, Gefahr durch Strahlung (Standort Altofing, Aich)

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Dauerhafte Sicherung der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Erfordernis von Untersuchungen und Aussagen zum speziellen Artenschutz
- Beeinträchtigung von faunistischen Lebensräumen (Standort Altofing)
- Erfordernis eines höheren Ausgleichsfaktors (Standort Altofing, Aich)
- Erfordernis von floristischen Kartierungen (Standort Altofing)

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Schutzgut Boden

- Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplante Freiflächenphoto-voltaikanlagen
- Befristung der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage sichern
- Erfordernis der Eingrünung der Einfriedung durch Pflanzmaßnahmen
- Erfordernis einer zusätzlichen Eingrünung im Südwesten (Standort Schweighausen)

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Schutzgut Kultur-/Sachgüter

- Erfordernis der Überprüfung der Auswirkungen auf Baudenkmal (Standort Aich)

Neben den Umweltberichten liegen zusätzlich folgende umweltbezogenen Gutachten aus:

- Geplante PV-Flächen bei Petting, Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung, Büro Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Petting-Schweighausen, Ingenieur- und Sachverständigenbüro IBT 4Light GmbH, Fürth
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Petting-Aich, Ingenieur- und Sachverständigenbüro IBT 4Light GmbH, Fürth

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Petting
Petting, den 16.01.2018


Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister

